

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grundschule Erftstadt-Kierdorf e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erftstadt.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern, insbesondere die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Grundschule Erftstadt-Kierdorf.
- (2) Die Organe des Vereins beschliessen in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz über die pädagogisch sinnvolle Verwendung der Vereinsmittel.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme steht nicht im Zusammenhang mit dem Schulbesuch von Kindern an der Grundschule.
- (2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung dem Verein zugeht.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu zahlen (siehe auch § 10 (1)).

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung;
  2. durch Austritt

3. durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalendermonats, an dem
- eine schriftliche Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied vorliegt.
  - das (die) Kind(er) des Mitglieds die Grundschule verläßt (verlassen) und keine Beiträge mehr gezahlt werden
- (3) Ein Ausschluß kann nur erfolgen, wenn nach schriftlicher Mahnung unter Wahrung einer Frist von einem Monat, rückständige Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden. Bis zur vollständigen Zahlung ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins. Ausgenommen sind die, zu denen einzelne Vorstandsmitglieder oder der Gesamtvorstand befugt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Hier werden die Mitglieder über die Aktivitäten des Vorstandes - von der/dem Vorsitzenden - unterrichtet. Ebenso wird hier nach Ablauf der Wahlperiode der Vorstand gewählt.

### **§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede Mitgliedschaft hat eine Stimmberechtigung. Mehrfaches Stimmrecht- maximal vier Stimmen- sind für jedes in der Grundschule Kierdorf angemeldete Schulkind, für das eine Mitgliedschaft begründet wurde, möglich. Eine Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich und gilt nur für begründete Einzelfälle.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitgliedschaften vertreten sind.
- (3) Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl erschienener Stimmberechtigter beschlußfähig ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit laut Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Für die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist (unter Berücksichtigung von § 10 (2) eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (6) Beschlüsse gemäß § 10 (4) sind nur möglich, wenn die anstehenden Entscheidungen in der Tagesordnung mitgeteilt wurden.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er setzt sich aus mindestens vier Vereinsmitgliedern zusammen.  
Im einzelnen sind dies:
- der/die Vorsitzende
  - der/die 2. Vorsitzende, zugleich Schriftführer(in)
  - zwei Kassierer(innen)
  - ggf. weitere Beisitzer (innen)
- (3) Die Amtsperiode eines Vorstandes dauert zwei Jahre. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem/der Vorsitzenden jederzeit einen Überblick ihrer Aktivitäten und Einblick in bei ihnen verbliebenen Vereinsunterlagen zu gewähren.
- (6) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.
- (7) Vorstandssitzungen kann jedes Vorstandsmitglied einberufen, hierzu bedarf es nicht der Schriftform.
- (8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

### **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, die Protokolle sind vom Protokollanten (in aller Regel der Schriftführer) zu unterzeichnen.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) In der jährlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein, aber sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstands-Mitglied sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen in regelmäßigen Abständen die Buchführung und den Jahresabschluß des Vereins. Sie berichten in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle einer Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks erhält das Vermögen des Vereins die Stadt Erfstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Städt. Gemeinschaftsschule St. Barbara Concordia, Martinusplatz, Erfstadt - Kierdorf zu verwenden hat.

- (2) Die Durchführung der Liquidation obliegt in der Regel dem Vorstand. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann jedoch auch ein einzelnes Vereinsmitglied mit der Abwicklung der Vereinsauflösung betraut werden,

### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Erfstadt.

### **§ 16 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

- (1) Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Eine nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die der nichtigen oder ungültigen Bestimmung sinngemäß entspricht.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Beschlußfassung der Mitglieder in Kraft.